



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ranka Prante (DIE LINKE.)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Giftmüll in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Landesregierung:

„Giftmüll“ ist kein Begriff abfallrechtlicher Vorschriften. Abfälle werden als gefährlich eingestuft, wenn sie eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates niedergelegte Eigenschaften sowie bestimmte Merkmale nach § 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung des Bundes aufweisen.

Erzeuger, Besitzer, Einsammler, Beförderer und Entsorger gefährlicher Abfälle unterliegen den Pflichten der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung). Wer nachweispflichtige Abfälle entsorgen will hat vor deren Beginn die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung nachzuweisen. Der Beförderer bedarf zudem einer allgemeinen Transportgenehmigung. Die Genehmigung des einzelnen Transportes im Rahmen eines Entsorgungsnachweises erfolgt anschließend nicht mehr. Jedoch sind der Beginn und das Ende der Entsorgung einzeln der zuständigen Stelle mitzuteilen.

Die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Im- oder Export) bedarf der Notifizierung bei der zuständigen Stelle in Schleswig-Holstein.

Diese ist für den Vollzug der Nachweisverordnung, der Transportgenehmigungsverordnung und für die europäischen und internationalen Vorschriften der grenzüberschreitenden Abfallverbringung die Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH (GOES).

1. Wie viele Giftmülltransporte (Bewegungen von Giftmüll innerhalb des Landes, Import, Transit und Export) gab es im Jahre 2009?

Die GOES wertet jährlich die Dokumente der von ihr überwachten Entsorgungsvorgänge aus. Die aktuellen Ergebnisse sind in der „GOES Statistik der gefährlichen Abfälle 2009 für Schleswig- Holstein“ unter www.goes-sh.de veröffentlicht.

Im vergangenen Jahr wurden 88.695 Dokumente über Entsorgungsvorgänge gefährlicher Abfälle innerhalb des Landes sowie aus anderen oder in andere Bundesländer registriert. Des Weiteren wurden 4.378 Dokumente für Im- oder Exporte aus anderen oder in andere Staaten erfasst. Diese können mehrere Transportvorgänge und im Falle von Im- und Exporten auch nicht gefährliche Abfälle umfassen.

Informationen über den Transit von Abfällen liegen der Landesregierung nicht vor. Die zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchfuhr durch Deutschland ist die Anlaufstelle Basler Übereinkommen beim Umweltbundesamt.

2. Wie viele Giftmülltransporte (Bewegungen von Giftmüll innerhalb des Landes, Import, Transit und Export) gab es bisher im Jahre 2010?

Eine Statistik für das Jahr 2010 wird voraussichtlich im April 2011 vorliegen, zwischenzeitliche Erhebungen finden nicht statt.

3. Wie viele Giftmülltransporte (Bewegungen von Giftmüll innerhalb des Landes, Importe, Transit, Exporte) sind für das Jahr 2010 genehmigt?

Die einzelnen Transporte gefährlicher Abfälle innerhalb Deutschlands bedürfen keiner gesonderten Genehmigung (vgl. Vorbemerkung der Landesregierung).

Der Im- und Export von Abfällen bedarf einer Notifizierung. Im Jahr 2010 wurden bislang (Stand: 27.10.2010) 226 Notifizierungen erteilt.

4. Wie viele Anträge auf Genehmigung von Giftmülltransporten (Bewegungen von Giftmüll innerhalb des Landes, Imports, Transit, Export) gab es

- a) Im Jahre 2009?
- b) Im Jahre 2010?

Zum Transport gefährlicher Abfälle innerhalb Deutschlands ist kein gesonderter Antrag erforderlich (vgl. Vorbemerkung der Landesregierung).

Im Jahr 2009 wurden 362 Anträge zur Notifizierung des Importes und 19 Anträge zur Notifizierung des Exportes von Abfällen gestellt.

Im Jahr 2010 (Stand: 27.10.2010) wurden 215 Anträge zur Notifizierung des Importes und elf Anträge zur Notifizierung des Exportes von Abfällen gestellt.

5. Gibt es unterschiedliche Arten von Giftmülltransporten (Bewegungen von Giftmüll innerhalb des Landes, Imports, Transit, Export)?

Ja.

6. Wenn ja, welche?

Abfälle werden entsprechend ihren Eigenschaften in fester, flüssiger oder gasförmiger Form in jeweils dafür geeigneten Behältnissen transportiert. Der Transport erfolgt in der Regel zu Wasser und zu Land (Schiene, Straße).

7. Wer überwacht Giftmülltransporte in Schleswig-Holstein (Bewegungen von Giftmüll innerhalb des Landes, Imports, Transit, Export)?

Die Kreise und kreisfreien Städte sind als untere Abfallbehörden für verdachtsunabhängige und gezielte Abfalltransportkontrollen zuständig. Bei gemeinsamen Kontrollen mit den zuständigen Abfallbehörden unterstützt die Polizei durch ihre Anhaltekompetenz (§ 36 Abs. 5 StVO) im Straßenverkehr.

Die Landespolizei nimmt ohne Vorliegen des Anfangsverdachts einer Rechtsverletzung abfallrechtliche Sachverhalte bei Abfalltransporten auf, die gleichzeitig dem Gefahrguttransportrecht unterliegen. In diesen Fällen sind abfallrechtliche Verstöße auch von der Polizei verfolgbar.

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) überprüft im Rahmen ihrer Straßenkontrollen auch Vorschriften des Abfallrechtes sowie des Gefahrguttransportrechtes.

Der Zoll überwacht die Ein-, Aus-, und Durchfuhrbeschränkungen für Abfälle in Schleswig-Holstein durch die hierfür befugten Zollstellen in Kiel, Lübeck und Brunsbüttel.

8. Wer ist im Fall einer Katastrophe zuständig?

Im Falle einer Katastrophe im Sinne des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG) sind die Katastrophenschutzbehörden zuständig. Gemäß § 3 LKatSG ist die oberste Katastrophenschutzbehörde das Innenministerium. Untere Katastrophenschutzbehörden sind die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte.

9. Gab es in den letzten fünf Jahren Zwischenfälle?

Zwischenfälle aufgrund des Transportes von Abfällen sind der Landesregierung nicht bekannt.

10. Wie ist das Informationsverhalten der zuständigen Ministerien in Bezug auf Giftmülltransporte (Bewegungen von Giftmüll innerhalb des Landes, Imports, Transit, Export)?

Die Landespolizei informiert beim Verdacht von Verstößen gegen abfallrechtliche Vorschriften unverzüglich die zuständigen Fachbehörden, damit diese weitere fachspezifische Maßnahmen treffen können.

11. Gibt es Richtlinien, die die Information der Bevölkerung über Giftmülltransporte (Bewegungen von Giftmüll innerhalb des Landes, Imports, Transit, Export) regeln?

Transporte von Abfällen unterliegen abfallrechtlichen und gefahrgutrechtlichen Kennzeichnungspflichten.

12. Ist es üblich mündliche Absprachen mit anderen Ländern (sowohl EU-Ländern als auch Nicht-EU-Ländern) zu treffen?

Nein. Die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen erfordert die Durchführung einer schriftlichen Notifizierung nach den hierfür geltenden europäischen und internationalen Vorschriften.

13. Welche Formen von Absprachen benutzt die Landesregierung in Fällen von Giftmülltransporten (Bewegungen von Giftmüll innerhalb des Landes, Imports, Transit, Export)?

Die Entsorgung gefährlicher Abfälle bedarf eines schriftlichen Verfahrens. Siehe Antwort zu Frage 12.